



Naturkindergarten Diessen e.V.

Naturkindergartenordnung

§ 1 Träger des Naturkindergartens

Träger des Naturkindergartens Diessen ist der Verein Naturkindergarten Diessen. e.V.

§ 2 Aufnahme

- 1) In den Naturkindergarten können Kinder im Alter von 2 ½ Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden, soweit Plätze vorhanden sind.
- 2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Naturkindergarten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Rahmen des Naturkindergartens in ausreichender Weise Rechnung getragen werden kann. Ihre Integration ist eine Bereicherung für den Naturkindergarten und daher anzustreben.
- 3) Der Träger des Naturkindergartens legt mit der pädagogischen Leiterin die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in den Waldkindergarten fest. Über die Aufnahme entscheidet die Kindergartenleitung in Absprache mit dem Team nach den beschlossenen Kriterien (siehe Anlage 1). Der Vorstand wird darüber informiert und hat gegebenenfalls ein Vetorecht.
- 4) Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Waldkindergarten ein ärztliches Attest vorweisen. Das Attest muss dem Aufnahmeantrag beigelegt sein. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die regelmäßige Vorsorgeuntersuchung.
- 5) Nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrages und der Gegenzeichnung durch den Träger, sowie nach Vorlage der nötigen Bescheinigungen, gilt das jeweilige Kind als aufgenommen.
- 6) Auf die Gefahren im Wald, wie Fuchsbandwurm und durch Zeckenbisse ausgelöste Erkrankungen (HGE, FSME und Borreliose), wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Entsprechende Gesundheitsrisiken werden von den gesetzlichen Vertretern der Naturkindergartenkinder in Kauf genommen.
- 7) Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, Änderungen, die die gesetzliche Vertretung betreffen, sowie Änderungen der Anschriften und / oder der privaten / geschäftlichen Telefonnummern, der pädagogischen Leiterin unverzüglich mitzuteilen, damit sie bei plötzlichen Erkrankungen oder Unfällen des Kindes zu erreichen sind.
- 8) Bei der Abholung der Kinder werden diese nur den gesetzlichen Vertretern oder den von ihm schriftlich genannten Personen ausgehändigt.



Naturkindergarten Diessen e.V.

§ 3 Öffnungszeiten und Ferien

- 1) Im Interesse des Kindes und der Kontinuität der Gruppe soll der Naturkindergarten regelmäßig besucht werden.
- 2) Falls ein Kind verhindert ist, ist die pädagogische Leiterin bzw. andere Fachkräfte bis spätestens 9.00 Uhr hierüber zu informieren.
- 3) Der Naturkindergarten ist grundsätzlich Montags bis Freitags mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet.

Die Betreuungszeiten grundsätzlich sind von 8.00 Uhr – 13.30 Uhr.

Der Träger behält sich nach Vorschlag der pädagogischen Mitarbeiter und des Elternbeirates das Recht vor, die genannten Öffnungszeiten zu ändern.

- 4) Die Bringzeit der Kinder ist zwischen 8.00 Uhr – 8.30 Uhr.

Die Abholzeit ist zwischen 13.00 Uhr und 13.30 Uhr.

- 5) Treffpunkt in der Regel am Bauwagen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Absprache.
- 6) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet grundsätzlich am 31.08. des Folgejahres.
- 7) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung festgelegt.
- 8) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben:

- Krankheit
- behördliche Anordnungen
- Verpflichtung zur Fortbildung
- Fachkräftemangel
- betriebliche Mängel
- Betriebsausflug

Von zusätzlichen Schließtagen sind die gesetzlichen Vertreter unverzüglich zu unterrichten.

- 9) Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung eines pädagogischen Mitarbeiters kann nach Absprache des Trägers mit dem Elternbeirat, ein Elternteil an Stelle des verhinderten pädagogischen Mitarbeiters eingesetzt werden. Ein Elternnotdienst ist für diesen Zweck zu organisieren. Für diesen Fall geht die Kindergartenhaftpflichtversicherung auf die entsprechende Person über.



Naturkindergarten Diessen e.V.

§ 4 Elternbeitrag

- 1) Für den Besuch des Naturkindergartens wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Für den Einzug der Beiträge ist vom gesetzlichen Vertreter eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Beiträge werden jeweils im Voraus zu Beginn des Kalendermonats abgebucht.
Die Festsetzung des Elternbeitrags obliegt dem Träger.
- 2) Der Elternbeitrag beträgt derzeit für 5 Tage in der Woche, 120 Euro im Kalendermonat.
Eine Geschwisterermäßigung senkt den Beitrag auf 100 Euro für das zweite und jedes weitere Kind, das die Einrichtung besucht.
- 3) Die Beiträge sind auch während der Kindergartenferien und während Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Dies gilt auch im Falle längeren Fehlens des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung des jeweiligen Betreuungsverhältnisses.

Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bezahlen.

- 4) Entsprechend der Art und Zielsetzung des Vereins Naturkindergarten Diessen e.V. ist der engagierte Einsatz der Eltern erwünscht und erforderlich. Die Eltern verpflichten sich einen Beitrag von mindestens 25 Stunden jährlich zu leisten. Dabei bieten sich folgende Möglichkeiten an:

Arbeitsleistung z.B. bei Krankheitsvertretung, baulichen Maßnahmen oder Reinigungsarbeiten, Organisation und Fahrdienst bei Ausflügen, Sonderaktionen (Flohmärkte, Second Hand-Märkte, Bastelaktionen, Weihnachtsbasar), Mitwirkung an der Vereinsorganisation, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Festen (Fasching, Jahresabschluss, Nikolaus, Sommer), sowie Geld- und Sachspenden.

- 5) Für das Kind ist es besonders wichtig, dass Eltern und Erzieherinnen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den vom Träger bzw. Elternbeirat einberufenen Elternabende teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Erzieherinnen nach vorheriger Absprache zur Verfügung.

§ 5 Elternbeirat

Die gesetzlichen Vertreter werden durch einen jährlich zu wählenden Beirat an der Arbeit des Naturkindergartens beteiligt. Der Elternbeirat, der aus drei Mitgliedern besteht, soll insbesondere die Arbeit des Trägers des Naturkindergartens und der Mitarbeiter des Naturkindergartens unterstützen.

§ 11 Abs. 4 der Vereinssatzung gilt entsprechend.

Der Elternbeirat hält pro Kindergartenjahr mindestens zwei Elternabende ab.

§ 6 Versicherungen

- 1) Nach den derzeitigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder von 2,5 Jahren bis zum Schuleintritt gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) Sozialgesetzbuch 7. Teil (SGB VII) gesetzlich gegen Unfälle versichert und zwar
 - auf dem direkten Weg zum und vom Naturkindergarten
 - während des Aufenthalts im Naturkindergarten



Naturkindergarten Diessen e.V.

- während aller Veranstaltungen des Naturkindergartens außerhalb des Grundstücks (z. B. Spaziergang oder Feste etc.)
- 2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der pädagogischen Leiterin unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 3) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, wird vom Träger und den Mitarbeitern des Naturkindergartens – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung übernommen.
- 5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und soweit dies gesetzlich zulässig ist, die gesetzlichen Vertreter und nicht der Träger des Naturkindergartens und / oder die pädagogischen Mitarbeiter. Vor diesem Hintergrund wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 7 Aufsicht

Die pädagogischen Mitarbeiter des Naturkindergartens sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die Ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- 1) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übergabe der Kinder an die pädagogischen Mitarbeiter am vereinbarten Treffpunkt und endet mit der Übergabe der Kinder am Ende der jeweiligen Betreuungszeit an die gesetzlichen Vertreter oder die von ihnen benannten zur Abholung berechtigten Personen.
Auf dem Weg zum Waldtreffpunkt sowie dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den gesetzlichen Vertretern bzw. den für die Abholung betrauten Personen.
- 3) Der pädagogischen Leiterin wird schriftlich mitgeteilt, wer zum Abholen des jeweiligen Kinder berechtigt ist. Insbesondere muss auch schriftlich erklärt werden, wenn das Kind Hin und/oder Rückweg ohne Begleitung antreten darf. In diesem Fall endet die Aufsichtspflicht des Trägers des Waldkindergartens und/oder der pädagogischen Mitarbeiter mit der Entlassung des Kindes.
- 4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die gesetzlichen Vertreter aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 8 Kündigung

- 1) Die gesetzlichen Vertreter können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich kündigen.
- 2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. In diesem Fall ist das Vertragsverhältnis automatisch beendet.
- 3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - das unentschuldigste Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen.
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Waldordnung aufgeführten Pflichten der gesetzlichen Vertreter trotz schriftlicher Abmahnung.



Naturkindergarten Diessen e.V.

- ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung.

- 4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 9 Regelung im Krankheitsfällen

- 1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.
- 2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit muß der pädagogischen Leiterin unverzüglich – soweit dies gesetzlich zulässig ist - Mitteilung gemacht werden. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem Fall aus Rücksicht auf die anderen Kinder ausgeschlossen.
- 3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (auch in der Familie) den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden.
- 4) Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteristis-Infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Parathypus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie Thyphusabdominalis, virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtigt oder die verlaust sind dürfen den Waldkindergarten nicht besuchen und nicht an Veranstaltungen teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.
- 5) Ausscheider, z.B. von Salmonellen und / oder Ruhrbakterien dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 6) Im Falle einer AIDS – Erkrankung entscheidet der Träger des Naturkindergartens zusammen mit den pädagogischen Mitarbeitern und des Elternbeirates über das weitere Vorgehen.
- 7) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder dergleichen, sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 8) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den gesetzlichen Vertretern und den pädagogischen Mitarbeitern des Naturkindergartens verabreicht.
- 9) Allergien, Krankheiten, spezielle Ernährung etc. müssen der pädagogischen Leiterin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Sicherheit

Die Ausrüstung der pädagogischen Mitarbeiter besteht aus einer Erste- Hilfe- Ausrüstung, einem Leiterwagen und einem Handy.



Naturkindergarten Diessen e.V.

§ 11 Verhalten im Wald

Aus dem Wald darf nichts verzehrt werden!

Essen, das auf den Boden gefallen ist, wird entsorgt!

Bitte Abfallarme Brotzeit und eine wieder verwendbare Trinkflasche mitgeben!

Pilze und tote Tiere dürfen nicht angefasst werden!

Nach den Toilettengang und vor dem Essen werden die Hände sorgfältig gereinigt!

Das Besteigen von jagdlichen Einrichtungen und aufgestapelten Holz ist verboten!

Auf die Gefahren von Zecken und Fuchsbandwürmern werden die gesetzlichen Vertreter ausdrücklich hingewiesen. Es wird daher insbesondere empfohlen, die Kinder täglich am ganzen Körper – auch in den Haaren - nach Zecken abzusuchen.

§ 12 Bekleidung und Rucksack

- 1) Bekleidung und Ausrüstung des Kindes müssen den jeweiligen Witterungsverhältnissen angepasst werden.
- 2) Insbesondere beim Rucksack und dessen Inhalt sollten die gesetzlichen Vertreter die Kräfte des Kindes beachten um Haltungsschäden zu vermeiden.

Im Rucksack mitgeführt werden sollte eine isolierte Sitzgelegenheit, abfallarme Brotzeit und ein Getränk.

§ 13 Gruppengröße

Die Gruppengröße beträgt maximal 9 Kinder pro pädagogischem Mitarbeiter.

§ 14 Änderungen der Kindergartenordnung; Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen der Kindergartenordnung, mit Ausnahme des § 1 – 4, werden von der Versammlung der gesetzlichen Vertreter der Kinder im Rahmen der stattfindenden Elternabende beschlossen. Änderungen der § 1 – 4 obliegen, nach Beteiligung des Elternbeirats und der Kindergartenleitung, der Vorstandschaft des Naturkindergartens. Insofern gelten die einschlägigen Bestimmungen der Vereinssatzung und der dazugehörigen Geschäftsordnung des Naturkindergartens Diessen e.V. in entsprechender Anwendung.
- 2) Änderungen und Ergänzungen der Naturkindergartenordnung bedürfen der Schriftform.
- 3) Sollte eine Bestimmung der Naturkindergartenordnung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der anderen Vorschriften nicht. In den jeweiligen Einzelvertragsverhältnissen wird dann die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzt die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.



Naturkindergarten Diessen e.V.

Anlage 1 zur Naturkindergartenordnung

Aufnahmekriterien

- Über die Vergabe eines Kindergartenplatzes entscheidet zum einen die Situation der bestehenden Gruppe. So wird z. B. eine Ausgewogenheit von Jungen und Mädchen angestrebt, ebenso wichtig ist eine gute Mischung der Altersgruppen.
- Zum anderen kann auch die Situation des aufzunehmenden Kindes entscheidend sein. So z. B. Kinder aus akuten Trennungssituationen, Kinder aus sozial benachteiligten Familien, Geschwisterkinder, Kinder alleinerziehender Eltern, Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf. Auch hier ist die Ausgewogenheit der Waldkindergartengruppe Maßstab.
- Die Einzelentscheidung wird von der Kindergartenleitung in Absprache mit dem Team getroffen. Der Vorstand wird darüber informiert und hat gegebenenfalls ein Vetorecht.

Folgende gleichrangige Kriterien wurden festgelegt:

- Situation der Gruppe (Zusammensetzung)
- Kinder, deren Geschwister die Einrichtung besuchen oder besucht haben
- Alter des Kindes
- Kinder in besonderen Lebenssituationen
- Wohnort Dießen
- Anmeldedatum
- Engagement der Eltern im Verein

Die Kriterien zur Aufnahme eines Kindes im Naturkindergarten Diessen e.V. wurden mit dem pädagogischen Team, dem Elternbeirat und dem Vorstand des Vereins vereinbart.